



Taxordnung

(gültig ab 01. Januar 2022)

1. Geltung

Die Taxordnung ist für alle Bewohnenden im Betreuungszentrum Risi verbindlich. Anpassungen erfolgen in der Regel auf Beschluss des Stiftungsrates der Stiftung Risi, Schwellbrunn.

2. Gliederung der Taxen

Die Taxgliederung erfolgt **pro Person und Tag** und regelt das Inkasso der Leistungen. Sie setzt sich zusammen aus:

- Pensionstaxen
- Pflgetaxen (gemäss BESA Einstufung und Regierungsratsbeschluss)
- Betreuungstarife (gemäss Kostenrechnung Betrieb & Empfehlung Kanton AR)
- Individuelle Leistungen

2.1. Pensionstaxen

Im Betreuungszentrum Risi (alle Zimmer mit WC, Lavabo, Dusche).

- | | | |
|-----------------------------------|--------------|----------------|
| - 1. Etage (inklusive Wohngruppe) | Einer-Zimmer | ab SFr. 130.00 |
| - 2. Etage | Einer-Zimmer | ab SFr. 135.00 |
| - 3. Etage | Einer-Zimmer | ab SFr. 140.00 |

Auf allen Etagen

- | | |
|--------------------------------------------------------|----------------------|
| - Doppelzimmer bei Einzelbenützung | SFr. 155.00 – 165.00 |
| - Doppelzimmer <u>bei Doppelbenützung</u> | SFr. 115.00 |
| - Appartement (zwei Räume), bei Einzelbenützung | SFr. 175.00 – 185.00 |
| - Appartement (zwei Räume), <u>bei Doppelbenützung</u> | SFr. 120.00 – 125.00 |

In den obigen Pensionstaxen sind enthalten:

Unterkunft und Verpflegung (Vollpension) / Bett- und Frottierwäsche / Benützung der Gemeinschaftsräume / Gartenanlage / Wasser, Strom, Heizung, Internet / regelmässige Zimmer- und Nassraum Reinigung / Kehrtafelabfuhr / Wäscheversorgung der persönlichen Wäsche, ohne Flicker / Gebühren Fernsehanschluss, Internet

2.1.1. Pensionstaxenzuschläge pro Person + Tag

Ferien- und Kurzaufenthaltszuschlag (Hotellerie)	SFr. 15.00
Zimmerreservationssteuer ab 5. bis 30. Tage vor Eintritt	SFr. 50.00

2.1.2. Vorauszahlung

Mit dem Eintritt ins Betreuungszentrum ist eine Vorauszahlung von SFR 4'000 zu bezahlen. Dieser Betrag wird bei Austritt nach Begleichung der Schluss-Abrechnung ohne Zinsen zurückbezahlt. Gilt nicht für Ferienaufenthalte.

2.2. Pflorgetaxen

Die Pflorgetaxen werden anhand der betrieblichen Kostenrechnung und des Budgets berechnet. Dabei dürfen sie die in der Verordnung über die Pflegefinanzierung festgelegten Höchstansätze für Pflegekosten nicht überschreiten. Die Pflegebedürftigkeit wird regelmässig nach dem Leistungserfassungssystem BESA erfasst. Die Höchstansätze der Pflegekosten in Alters- und Pflegeheimen, je nach Pflegebedarf pro Tag, gelten für das Betreuungszentrum Risi ab 1. Juli 2021 in SFr. wie folgt:

Pflege- stufen BESA	Pflorgetaxen				Betreuungstarife	
	Pflege- Taxen Totalansätze	Anteil Kranken- versiche- rung	Anteil Bewoh- nende	Anteil Ge- meinde (Maxi- male Restkosten)	Betreu- ungsstufe	Tarif pro Betreuungsstufe
0	0	0	0	0	A	SFr. 29.00 / Tag
1	13.60	9.60	4.00	0.00		
2	37.20	19.20	18.00	0.00		
3	61.60	28.80	23.00	10.90	B	SFr. 31.00 / Tag
4	86.00	38.40	23.00	26.10		
5	110.40	48.00	23.00	41.30	C	SFr. 32.00 / Tag
6	134.80	57.60	23.00	56.50		
7	159.20	67.20	23.00	71.70	D	SFr. 34.00 / Tag
8	183.60	76.80	23.00	87.00		
9	208.00	86.40	23.00	102.20		
10	232.40	96.00	23.00	117.40	C	SFr. 32.00 / Tag
11	256.80	105.60	23.00	132.60		
12	281.20	115.20	23.00	147.80		

In den obigen Pflorgetaxen sind enthalten: Grund- und Behandlungspflege; der Überwachung und Unterstützung kranker Personen in der grundlegenden Alltagsbewältigung; der Abklärung, Beratung und Koordination; sowie spezifische krankenkassenpflichtige Tätigkeiten. Für Details wenden Sie sich an die Heimleitung oder die Leitung Pflege & Betreuung.

Arzneimittel und Körperpflegeartikel (z.B. Shampoo, Duschmittel zur selbständigen Anwendung), welche die Grundversicherung nicht bezahlt, werden dem Verbraucher in Rechnung gestellt (gemäss sep. Liste). Die Versicherungsleistungen werden der Krankenversicherung direkt in Rechnung gestellt.

2.3. Betreuungstarife

Der Kanton AR verzichtet auf die Festlegung von Höchstansätzen für Betreuungstarife. Die Betriebe legen die Betreuungstarife auf der Basis der Betriebskostenrechnung fest. Der Kanton AR gibt dazu den Betrieben Empfehlungen zur Tariffestlegung. Basis dieser Empfehlungen sind breite Erhebungen durch den Branchenverband Curaviva, welche in Auswertungen zeigen, dass 60% der Betreuungsleistungen für alle Bewohnenden, unabhängig von Pflegestufe (BESA), gleich hoch sind. Der individuelle Aufwand steigt bis zur Stufe 7 linear leicht an. Ab Stufe 7 bis 10 bleiben die individuell aufgewendeten Betreuungsminuten praktisch gleich und nehmen in den BESA Stufen 11 und 12 wieder ab. Auf Grund dieser Auswertungen empfiehlt der Kanton AR ergänzend zur BESA Pflegeeinstufungen die Betreuungstarife in 4 Stufen aufzuteilen:

- **Betreuungsstufe A:** BESA Pflegestufen 0 – 2
- **Betreuungsstufe B:** BESA Pflegestufen 3 – 4
- **Betreuungsstufe C:** BESA Pflegestufen 5 – 6 und BESA Pflegestufen 11 - 12
- **Betreuungsstufe D:** BESA Pflegestufen 7 -10

In den auf Seite 2 aufgeführten Betreuungstarifen sind enthalten (nicht abschliessend):

- die Aktivierung in Gruppen: Werken, Gestalten, Gedächtnistraining, Bewegen, Singen, Kochen. Die Organisation und Durchführung von Ausflügen, Spielnachmittagen, musischen Veranstaltungen, etc.
- die Einzelaktivierung: z.B. Geschichten vorlesen, Begleitung auf Spaziergängen etc.
- die Alltagsgestaltung: Blumenpflege, Arbeiten am Pflanzenhochbeet, Alltagsgespräche, etc.

2.4. Individuelle und separat verrechnete Leistungen

Kleiderbeschriftung und Näh- und Flickarbeiten	pro 5 Minuten	SFr. 3.00
Wäscheaufbereitung bei Kurzaufenthalt (ohne Beschriftung)	pro Woche	SFr. 25.00
Coiffeurbesuche im Hause		gemäss Preisliste
Podologiebesuche im Hause		gemäss Preisliste
Hörgeräteakustikbesuche im Hause		gemäss Preisliste
Kollektive Haftpflichtversicherung	pro Monat	SFr. 2.00
Telefonanschluss inkl. Gesprächstaxen mit «Risi Nummer»	pro Monat	SFr. 15.00
Telefon einrichten / abschalten bei eigener Nummer	einmalig	SFr. 120.00
Haltung von Kleinhäustieren	pro Tier / pro Monat	SFr. 20.00
Verpflegungsservice im Zimmer, nicht krankheitsbedingt pro Mahlzeit		SFr. 7.00
Kranken- und Begleittransporte (Arzt, Therapie Spitäler, Kliniken, Kommissionen)	pro Std. + Km	SFr. 35.00 + 80 Rp/Km
- durch externe Rettungs- und Transportdienste		gemäss Rechnungstellung
Getränke- und Speisen für Besucher und Angehörige		gemäss Preisliste
Miete Rollator	pro Monat	SFr. 10.00
Miete Rollstuhl	pro Monat	SFr. 20.00
Miete Dekubitus-Matratze	pro Monat	SFr. 35.00
Austrittspauschale (Organisation weiterer Aufenthalt)		SFr. 150.00
Todesfallkosten	pro Ereignis	SFr. 200.00
Schlussreinigung Zimmer (Daueraufenthalt)	pro Ereignis	SFr. 250.00
Schlussreinigung Zimmer (Ferienaufenthalt)	pro Ereignis	SFr. 150.00
Entsorgungsarbeiten	pro Stunde	SFr. 40.00
Parkplatz		SFr. 30.00

Wir bezahlen die Fernseh- und Radiogebühren an das Eidg. Finanzdepartement (ehemals Billag) ab dem Heimeintritt. Sie können Ihrerseits den Anschluss kündigen.

3. Allgemeines

3.1. Reduktion bei Abwesenheit

Die Pensionstaxe wird bei Abwesenheit ab dem 1. Tag um CHF 10.00 / pro Tag reduziert. Die Pflorgetaxe und der Betreuungstarif fallen weg. Bei angefangenen Tagen, wenn mindestens eine Mahlzeit eingenommen, das Zimmer am Morgen oder Abend benützt sowie Pflege- und Betreuungsleistungen beansprucht werden, gibt es keine Reduktion.

Nach Todesfall wird die Pensionstaxe für höchstens 20 Tage weiter verrechnet.

3.2. Rechnungsstellung

Diese erfolgt

- an die Bewohnenden oder deren gesetzliche Vertretung für die Pensionstaxen, den Anteil an den Pflorgetaxen, die Betreuungstarife sowie für persönliche Konsumation und Auslagen.
- an die Wohngemeinde im Kanton AR für allfällige Restfinanzierung. Die ausserkantonalen Bewohnenden können bei ihrer Wohngemeinde oder ihrer Sozialversicherungsanstalt die Beträge einfordern.
- an die Krankenkasse für krankenkassenpflichtige Leistungen (Anteil Pflorgetaxen).

Die Rechnungstellung für den Vormonat erfolgt bis spätestens zum 10. des Monats. Der Rechnungsbetrag ist ohne Abzug bis Ende Monat in dem die Rechnung zugestellt wurde, zu bezahlen.

Wünschenswert wäre ein Zahlungsverkehr per Lastschriftverfahren (LSV) oder mittels Debit (Postfinance).

3.3. Ergänzungsleistungen / Hilflosenentschädigung / Heimfinanzierungsberatung

Wenn das eigene Einkommen die Lebenskosten im Heim nicht decken, besteht rechtlicher Anspruch auf **Ergänzungsleistungen**. Dazu gibt Ihnen die AHV Zweigstelle oder die Wohnortsgemeinde Auskunft. Entsprechende Merkblätter sind unter www.ahv-iv-ar.ch einsehbar.

Hilflosenentschädigung steht Heimbewohnenden ab mittlerem Pflege- und Betreuungsgrad zu, welche seit mindestens einem Jahr auf Pflege und Betreuung angewiesen sind. Anträge sind an die kantonale Ausgleichskasse zu stellen.

Fragen rund um die Heimfinanzierung können auch der **Pro Senectute Appenzell Ausserrhoden** in Herisau gestellt werden. Diese Fachstelle (Tel. 071 353 5030) gibt kostenlos kompetent Auskunft und bietet Beratungen an.

Schwellbrunn, 1. Januar 2022 / KKI

Der Stiftungsrat der Stiftung Risi, Schwellbrunn / Die Heimleitung